



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

12. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Juli 2015	7
--------------	----------------------------------	---

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten, Rettungswesen gemäß § 39 (3) Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen Anhalt zur Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung für den **Luftretungsstandort Landeshauptstadt Magdeburg (Primärrettung)** 113

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten, Rettungswesen gemäß § 39 (3) Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen Anhalt zur Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung für den **Luftretungsstandort Stadt Landsberg/OT Oppin (Sekundärrettung)** 113

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur 6. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Kommunalen Zweckverbandes „Breitband Altmark“ 113

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Harzkreis Nr. 07** 114

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 13** 114

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Saalekreis Nr. 01** 114

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Arge Windpark Hüselitz GbR in 48431 Rheine auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) vom Typ Vestas V 112, Rotordurchmesser 112 m, Nennleistung 3,3 MW, Nabenhöhe 119,0 m, Gesamthöhe 175 m in **39579 Buchholz, Landkreis Stendal** 114

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Magdeburger Hafen GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Aluminiumabfällen in **39126 Magdeburg, Industriehafen** 115

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der AC Biogasanlagen Altmark GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung der Biogasanlage Plätz I/II am Standort **Arneburg-Goldbeck (Plätz), Landkreis Stendal** 116

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma MKW Mitteldeutsche Hartstein- Kies- und Mischwerke GmbH in 06618 Naumburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Kalksteintagebaus in **06632 Freyburg, Burgenlandkreis** 116

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum

- | | | | |
|--|------------|---|------------|
| <p>Antrag der ONTRAS Gastransport GmbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Gaseinspeisung mit Lagerung von brennbaren Gasen in 30345 Haldensleben, Landkreis Börde</p> | <p>117</p> | <p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Ag-
rarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Be-
rufsbildung zur allgemeinen Vorprüfung des
Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des
vereinfachten Flurneuordnungsverfahrens
gemäß § 86 Abs. 1 und 3 Flurbereinigungsge-
setz (FlurbG) i. V. m. dem 8. Abschnitt des
Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
„Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Hohenerxleben - Feldlage“, Salzlandkreis,
Verfahrensnummer SLK026</p> | <p>122</p> |
| <p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Magdeburger Hafen GmbH,
Saalestraße 20, 39126 Magdeburg, auf Er-
teilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Er-
richtung und zum Betrieb einer Anlage zur
Lagerung und zum Umschlag von Alumi-
numabfällen in 39126 Magdeburg, Am Han-
sehafen 20</p> | <p>117</p> | <p>4. Verwaltungsvorschriften</p> <p>5. Stellenausschreibungen</p> | <p>122</p> |
| <p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Geset-
zes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) im Rahmen des Genehmigungsver-
fahrens zum Antrag der Firma Südzucker
AG, Theodor-Heuss-Anlage 12, 68165
Mannheim auf Erteilung einer Genehmi-
gung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentli-
chen Änderung und zum Betrieb einer An-
lage zur Herstellung oder Raffination von
Zucker in 06712 Zeitz, Albrechtstraße 54,
Burgenlandkreis</p> | <p>118</p> | <p>B. Untere Landesbehörden</p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen</p> <p>2. Sonstiges</p> | <p>122</p> |
| <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wasser; Veröffentlichung des Entwurfes des
Umweltberichtes im Rahmen der Strategi-
schen Umweltprüfung zum detaillierten Maß-
nahmenprogramm 2015 bis 2021 für die
Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbe-
lastung in Ergänzung zum Maßnahmenpro-
gramm 2015 – 2021 für die Flussgebietsein-
heit Weser</p> | <p>118</p> | <p>C. Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>1. Landkreise</p> <p>2. Kreisfreie Städte</p> <p>3. Kreisangehörige Gemeinden</p> | <p>123</p> |
| <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei,
Berufsbildung über die Verfahrensordnung
des Schlichtungsausschusses der zuständi-
gen Stelle für die Berufsbildung in der Land-
wirtschaft und Hauswirtschaft zur Beilegung
von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und
Auszubildenden</p> | <p>119</p> | <p>D. Sonstige Dienststellen</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung der Landesstra-
ßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale
über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Ver-
fügung der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt vom 30.06.2015 - Z/233-
31030/42/2015</p> | <p>123</p> |
| <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei,
Berufsbildung über die Verfahrensordnung
des Schlichtungsausschusses der zuständi-
gen Stelle für die Berufsbildung in der Land-
wirtschaft und Hauswirtschaft zur Beilegung
von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und
Auszubildenden</p> | <p>119</p> | <p>Öffentliche Bekanntmachung der Landesstra-
ßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale
über eine Straßenrechtliche Entscheidung;
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt vom 09.07.2015 - Z/233-
31030/40/2015</p> | <p>123</p> |
| <p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Ag-
rarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Be-
rufsbildung zur allgemeinen Vorprüfung des
Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des
Flurneuordnungsverfahrens nach § 56 Land-
wirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V.
m. § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Bo-
denordnungsverfahren Falkenberg“, Land-
kreis Stendal, Verfahrensnummer SDL
4/0162/06</p> | <p>122</p> | <p>Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Halle über die Be-
schluss-Nummern IV/01-2015 bis IV/04-2015</p> | <p>123</p> |

A. Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Brand- und Katastrophenschutz,
militärische Angelegenheiten, Rettungswesen
gemäß § 39 (3) Rettungsdienstgesetz des
Landes Sachsen Anhalt zur Vereinbarung
über Benutzungsentgelte für die Leistungen der
Luftrettung für den Luftrettungsstandort
Landeshauptstadt Magdeburg
(Primärrettung)**

Die Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung für den Luftrettungsstandort Landeshauptstadt Magdeburg ist dem Amtsblatt als **Anlage 1** beigefügt und befindet sich im Anlagenteil des Amtsblattes.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Brand- und Katastrophenschutz,
militärische Angelegenheiten, Rettungswesen
gemäß § 39 (3) Rettungsdienstgesetz des
Landes Sachsen Anhalt zur Vereinbarung
über Benutzungsentgelte für die Leistungen der
Luftrettung für den Luftrettungsstandort
Stadt Landsberg/OT Oppin
(Sekundärrettung)**

Die Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung für den Luftrettungsstandort Stadt Landsberg/OT Oppin ist dem Amtsblatt als **Anlage 2** beigefügt und befindet sich im Anlagenteil des Amtsblattes.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft
und Finanzen zur 6. Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des Kommunalen
Zweckverbandes „Breitband Altmark“**

Das Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde über den Zweckverband „Breitband Altmark“ gibt gemäß § 14 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) die folgenden genehmigungspflichtigen Bestandteile der 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung und den entsprechenden Genehmigungsvermerk des Landesverwaltungsamtes bekannt. Die weiteren in der 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark enthaltenen nicht genehmigungspflichtigen Regelungen sind nicht von der Kommunalaufsichtsbehörde zu veröffentlichen, sondern werden durch den Zweckverband bekanntgemacht.

**6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Breitband Altmark**

Die aufgrund der §§ 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zur Zeit geltenden Fassung durch die Verbandsversammlung während ihrer Sitzung am **23.06.2015** beschlossene Änderungssatzung zur Verbandssatzung enthält folgende genehmigungspflichtige Bestandteile:

Artikel 2

Die Verbandssatzung erhält in Folge der Aufnahme eines weiteren Verbandsmitgliedes ein verändertes Mitgliederverzeichnis als Anlage nach § 1 Abs. 3.

**Anlage zu § 1 Abs. 3 der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Breitband Altmark**

Mitgliederverzeichnis des Zweckverbandes Breitband Altmark

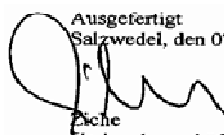
Die folgenden Landkreise und Gemeinden sind Mitglied im Zweckverband Breitband Altmark:
(in alphabetischer Reihenfolge)

Landkreise:

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel
Landkreis Stendal

Gemeinden:

Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen
Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)
Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)
Einheitsgemeinde Stadt Hansestadt Havelberg
Einheitsgemeinde Stadt Kalbe(Milde)
Einheitsgemeinde Stadt Klötze
Einheitsgemeinde Stadt Osterburg (Altmark)
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde
Gemeinde Beetzendorf
Gemeinde Dähre
Gemeinde Diesdorf
Gemeinde Flecken Apenburg-Winterfeld
Gemeinde Jübar
Gemeinde Kuhfelde
Gemeinde Rohrberg
Gemeinde Wallstawe
Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land
Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Ausgefertigt
Salzwedel, den 07.07.2015

Sache
Verbandsgeschäftsführer



Hierzu erging durch das Landesverwaltungsamt am 1. Juli 2015, Az: 206.6.2-01710-ZBA-6.ÄS an den Zweckverband „Breitband Altmark“ folgender Bescheid:

Zu dem Antrag des Zweckverbandes „Breitband Altmark“ vom 24.06.2015 auf Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ergeht folgender

Bescheid:

1. Artikel 2 einschließlich der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Verbandssatzung (Mitgliederverzeichnis) der 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Breitband Altmark“ wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag
gez. Dönitz

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Harzkreis Nr. 07**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Harzkreis Nr. 07** für eine Bestellung zum 1. November 2015 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. Juli 2015 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus. Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 17. August 2015** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 13**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 13** für eine Bestellung zum 1. November 2015 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. Juli 2015 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus. Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 17. August 2015** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Saalekreis Nr. 01**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Saalekreis Nr. 01** für eine Bestellung zum 1. November 2015 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. Juli 2015

unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus. Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 17. August 2015** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der
Arge Windpark Hüselitz GbR in 48431 Rheine
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Windkraftanlage (WKA)
vom Typ Vestas V 112, Rotordurchmesser 112 m,
Nennleistung 3,3 MW, Nabenhöhe 119,0 m,
Gesamthöhe 175 m in 39579 Buchholz,
Landkreis Stendal**

Auf Antrag wird der Arge Windpark Hüselitz GbR in 48431 Rheine, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**einer Windkraftanlage (WKA)
vom Typ Vestas V 112 , Rotordurchmesser 112 m,
Nennleistung 3,3 MW, Nabenhöhe 119,0 m,
Gesamthöhe 175 m**

(Anlage nach Nr. 1.6.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39579 Buchholz,**

Gemarkung: **Buchholz**
Flur: **3**
Flurstück: **93/66**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt
Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Die Genehmigung einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.07.2015 bis einschließlich 29.07.2015

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Hansestadt Stendal

Planungsamt Raum 203
Moltkestr. 34-36
39576 Stendal

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 16:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 16:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 13:00 Uhr

2. Stadt Tangerhütte

Verwaltungsgebäude
Bismarkstraße 5
39517 Tangerhütte

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der
Magdeburger Hafen GmbH in 39126 Magdeburg
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung
und zum Umschlag von Aluminiumabfällen
in 39126 Magdeburg, Industriehafen**

Auf Antrag wird der Firma Magdeburger GmbH in 39126 Magdeburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung und zum Umschlag
von Aluminiumabfällen mit einer maximalen
Lagerkapazität von 40.000 t und einer maximalen
Umschlagkapazität von 100.000 t/Jahr**

(Anlage nach Nr. 8.12.3.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg,**

Gemarkung: **Magdeburg,**
Flur: **206,**
Flurstück: **11/24, 11/25, 53/9, 63/17, 63/22, 10018,
10020, 10021**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.07.2015 bis einschließlich 29.07.2015

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Landeshauptstadt Magdeburg

Umweltamt
Raum 525/527
Julius-Bremer-Straße 8-10
39104 Magdeburg

Mo. von 07:30 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:30 Uhr
Di. von 07:30 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi. von 07:30 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:30 Uhr
Do. von 07:30 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:30 Uhr

Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 07:30 bis 12 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der AC Biogasanlagen Altmark GmbH
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die
wesentliche Änderung der Biogasanlage Plätz I/II
am Standort Arneburg-Goldbeck (Plätz),
Landkreis Stendal**

Die AC Biogasanlagen Altmark GmbH beantragte mit Schreiben vom 20.02.2014 beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die wesentliche Änderung einer

Biogasanlage Plätz I/II

hier: Einsatz von 2.920 t/a Hühnertrockenkot (HTK) sowie Errichtung und Betrieb einer Gärresttrocknung von < 10 t/d mit Abluftreinigungsanlage und zwei Lagerbunkern für HTK bzw. Gärrest, trocken

(Anlage nach den Nrn. 1.2.2.2, 8.6.3.2 und Nr. 8.13 aus Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

auf dem Grundstück
in **39606 Hansesstadt Osterburg (Altmark)**

Gemarkung: **Walsleben**
Flur: **5**
Flurstück: **244** sowie

in der Verbandsgemeinde
Arneburg-Goldbeck, 39596 Arneburg

Gemarkung: **Bertkow**
Flur: **69**
Flurstücke: **206/3; 228.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c

UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der
Firma MKW Mitteldeutsche Hartstein- Kies-
und Mischwerke GmbH in 06618 Naumburg
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb eines Kalksteintagebaus in
06632 Freyburg, Burgenlandkreis**

Auf Antrag wird der Firma MKW Mitteldeutsche Hartstein- Kies- und Mischwerke GmbH in 06618 Naumburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb

**eines Kalksteintagebaus mit einer
Abbaufäche von 13 ha in Verbindung mit
einer Natursteinaufbereitungsanlage mit einer
Kapazität von 360 000 t/a**

(Anlage nach den Nrn. 2.1.1 und 2.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf einem Grundstück in **06632 Freyburg**

Gemarkung: **Zscheiplitz**
Flur: **1**
Flurstücke: **23/1, 23/2, 23/3, 22, 20/4, 20/5, 23/4,
20/2, 20/3, 16/11, 16/12, 16/13, 18, 26/3**

sowie

Gemarkung: **Freyburg**
Flur: **2**
Flurstücke: **1, 4, 5, 6, 169/2**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Bescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.07.2015 bis einschließlich 29.07.2015

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verbandsgemeinde Unstruttal

Bauamt
Markt 1
06632 Freyburg

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum 123 A
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der ONTRAS Gastransport GmbH,
Maximilianallee 4, 04129 Leipzig auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Gaseinspeisung mit Lagerung
von brennbaren Gasen in 30345 Haldensleben,
Landkreis Börde**

Die ONTRAS Gastransport GmbH in 04129 Leipzig beantragte mit Schreiben vom 30. April 2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach den § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zur Lagerung von
brennbaren Gasen in Behältern
mit einem Fassungsvermögen von 28,7 Tonnen**

hier: Errichtung Ersatzneubau Gaseinspeisung

auf dem Grundstück in **30345 Haldensleben,**

Gemarkung: **Satuelle,**
Flur: **7,**
Flurstücke: **204, 205, 209, 211.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Magdeburger Hafen GmbH,
Saalestraße 20, 39126 Magdeburg, auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung
und zum Umschlag von Aluminiumabfällen in
39126 Magdeburg, Am Hansehafen 20**

Die Magdeburger Hafen GmbH aus 39126 Magdeburg beantragte beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung und zum Umschlag
von Aluminiumabfällen mit einer
maximalen Lagerkapazität von 17.000 Tonnen
und einer maximalen Umschlagkapazität
von 30.000 Tonnen je Jahr
(entspricht durchschnittlich ca. 130 Tonnen je Tag)**

(Anlage nach Nrn. 8.12.3.1 und 8.15.3 aus Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg,
Am Hansehafen 20**

Gemarkung: **Magdeburg**
Flur: **201**
Flurstücke: **10546, 10539**

Das Vorhaben wurde am 15.05.2015 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Südzucker AG, Theodor-Heuss-Anlage 12, 68165 Mannheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung oder Raffination von Zucker in 06712 Zeitz, Albrechtstraße 54, Burgenlandkreis

Die Firma Südzucker AG aus 68165 Mannheim beantragte mit Schreiben vom 15.05.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung und dem Betrieb

Anlage zur Herstellung oder Raffination von Zucker durch Modernisierung der Energiezentrale

(Anlage nach Nr. 7.24.1 i.V. mit 1.1 aus Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **06712 Zeitz,
Albrechtstraße 54**

Gemarkung: **Zeitz**
Flur: **10**
Flurstücke: **5**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in ei-

nem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser

Veröffentlichung

des Entwurfes des Umweltberichtes im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum detaillierten Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung in Ergänzung zum Maßnahmenprogramm 2015 – 2021 für die Flussgebietseinheit Weser

Der Entwurf des Umweltberichtes zur Strategischen Umweltprüfung zum detaillierten Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung in Ergänzung zum Maßnahmenprogramm 2015 – 2021 für die Flussgebietseinheit Weser wird auf der Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie www.saubereswasser.sachsen-anhalt.de ab dem **01.08.2015 bis 15.10.2015** eingestellt.

Darüber hinaus wird der Entwurf des Umweltberichtes auf der Internetseite der Flussgebietsgemeinschaft Weser www.fgg-weser.de veröffentlicht.

Die Auslegung des Entwurfes des Umweltberichtes für die Strategische Umweltprüfung gemäß § 14i Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) erfolgt ab dem **01.08.2015 bis zum 15.10.2015** während der Dienststunden im

Landesverwaltungsamt
Referat 404
Dienstgebäude Dessauer Straße 70
Raum 200
06118 Halle (Saale).

Ferner ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen in digitaler Form **bis zum 15.10.2015** an folgenden Orten während der Dienststunden möglich:

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel
Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz
Karl-Marx-Straße 16
Raum 104
29410 Salzwedel

Landkreis Börde
Fachdienst Natur und Umwelt
Farsleber Str. 19
Räume 55 und 56
39326 Wolmirstedt

Landkreis Harz
Friedrich–Ebert–Straße 42
Haus V / Zimmer 308
38820 Halberstadt

Zu dem Entwurf des Umweltberichtes zur strategischen Umweltprüfung kann ab der Veröffentlichung **bis zum 15.10.2015** Stellung genommen werden. Die Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesverwaltungsamt, Referat 404-Wasser, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) abgegeben werden. Behörden können ihre Stellungnahmen auch per E-Mail an **wrrl-anhoerung@lvwa.sachsen-anhalt.de** abgeben.

Die Stellungnahmen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Vor- und Nachname sowie Adresse bei natürlichen Personen,
- b) Name und Adresse des Verbandes oder der Institution,
- c) Bezeichnung der Handelsfirma oder Name und Sitz bei juristischen Personen,
- d) Titel des Umweltberichtes/Maßnahmenprogramms zu dem Stellung genommen wird.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei,
Berufsbildung über die
Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses
der zuständigen Stelle für die Berufsbildung
in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft zur
Beilegung von Streitigkeiten zwischen
Ausbildenden und Auszubildenden**

Das Landesverwaltungsamt erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 28.05.2015 als zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft nach § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), folgende

Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses:

§ 1 Errichtung und Zuständigkeit

Das Landesverwaltungsamt errichtet als zuständige Stelle des Landes Sachsen-Anhalt gem. § 111 Abs. 2 ArbGG einen Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft im Land Sachsen-Anhalt.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Ausschuss setzt sich aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie der Leiterin bzw. dem Leiter der zuständigen Stelle als Vorsitzende/als Vorsitzender zusammen. Für den Verhinderungsfall oder im Fall des § 5 Absatz 2 ist für jedes Mitglied ein Vertreter/eine Vertreterin zu berufen.
- (2) Der bzw. die zuständige Berater/-in nimmt mit beratender Stimme teil. Ebenso nimmt eine Bedienstete/

ein Bediensteter der zuständigen Stelle als Protokollführer teil.

- (3) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter werden von der zuständigen Stelle berufen. Die Berufung erfolgt in Abstimmung mit dem Berufsbildungsausschuss (BBA) aus der Reihe der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des BBA. Der Berufungszeitraum für den Schlichtungsausschuss entspricht dem des BBA.
- (4) Die Mitglieder/Stellvertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Entschädigung wird gemäß der Entschädigungsregelung analog für Prüfer in den Prüfungsausschüssen gewährt.
- (5) Die Niederlegung des Amtes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesverwaltungsamt als zuständige Stelle.

§ 3 Entscheidungen

Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Ausschusses, der Protokollführer sowie Personen, denen die Anwesenheit gestattet wird, haben über alle Schlichtungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren.

§ 5 Ablehnung von Mitgliedern des Ausschusses

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses können von den Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit spätestens zu Beginn der Sitzung gem. § 42 ZPO abgelehnt werden.
- (2) Die Entscheidung über die Befangenheit fällt der Ausschuss. Dabei darf die betroffene Person nicht mitwirken. Liegt Befangenheit vor, ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter heranzuziehen.

§ 6 Antrag

- (1) Der Ausschuss wird nur auf Antrag der Auszubildenden oder des Auszubildenden oder des Auszubildenden bzw. deren Bevollmächtigte (§ 9) tätig. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller minderjährig, so kann der Antrag nur von den gesetzlichen Vertretern gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist beim Landesverwaltungsamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu geben.

§ 7 Inhalt des Antrags

- (1) Der Antrag soll enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Beteiligten (Antragsteller und Antragsgegner) und ihrer gesetzlichen Vertreter nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Beteiligtenstellung;
 - b) das bestimmte Antragsbegehren;
 - c) die Begründung des Antragsbegehrens;
 - d) die notwendigen Beweismittel: z.B. Ausbildungsverträge, Tarifverträge, sonstige schriftliche Vereinbarungen.
- (2) Bei unvollständigen oder unklaren Anträgen wirkt die zuständige Stelle auf Ergänzung oder Richtigstellung hin.

§ 8 Ladung

- (1) Die zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft setzt den Verhandlungstermin fest und beruft den Ausschuss ein. Sie lädt die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung durch Postzustellungsurkunde und ordnet in der Regel ihr persönliches Erscheinen an.
- (2) Dem Antragsgegner ist die Ladung mit einer Ausfertigung des Antrages und der schriftlichen Begründung zuzustellen. Ihm ist anheim zu stellen, zu dem Antrag bereits vor dem Schlichtungstermin Stellung zu nehmen. Äußert sich die Gegenpartei schriftlich zum Streit, so soll die zuständige Stelle den Schriftsatz der streitführenden Partei bekannt geben, soweit dies angezeigt ist.
- (3) Bei minderjährigen Beteiligten sind auch deren gesetzlichen Vertreter zu laden.
- (4) Die Beteiligten sind in der Ladung auf die Folgen ihres Nichterscheidens (§ 17) sowie auf die Zulässigkeit einer Vertretung (§ 9) hinzuweisen.
- (5) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (6) Auf Sonntage, allgemeine Feiertage oder Sonnabende sind Termine nur in Notfällen anzuberaumen.

§ 9 Bevollmächtigte

- (1) Die Beteiligten können die Verhandlung vor dem Ausschuss selbst führen oder sich vertreten lassen. Eine Vertretung durch Vertreter von Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände ist zulässig, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluss, der Verband oder deren Mitglieder Partei sind. Das gleiche gilt für die Vertretung durch Vertreter selbständiger Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial – oder berufspolitischer Zwecksetzung.
- (2) Eine schriftliche Vollmacht zur Vertretung ist vorzulegen.

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) Das Verfahren vor dem Ausschuss ist nicht öffentlich.
- (2) Der Ausschuss kann über die Teilnahme von Sachverständigen befinden.

§ 11 Verfahren vor dem Ausschuss

- (1) Den Beteiligten ist ausreichendes Gehör zu gewähren. Die Beteiligten sind mündlich zu hören.
- (2) Der Ausschuss soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeit bedacht sein.
- (3) Das Verfahren ist zeitnah durchzuführen.
- (4) Der Ausschuss soll zur Aufklärung der Streitigkeit dienende Beweismittel in die Verhandlung einbeziehen. Bildet der Ausbildende nicht selbst aus, kann das persönliche Erscheinen der mit der Ausbildung beauftragten Person angeordnet werden.
- (5) Eine Beeidigung der Beteiligten, Zeugen, oder Sachverständigen ist unzulässig. Zur Entgegennahme oder zur Forderung eidesstattlicher Erklärungen ist der Ausschuss nicht berechtigt.

- (6) Die Termine werden im Landesverwaltungsamt Halle, Dienstgebäude Dessauer Str. 70, abgehalten, sofern nicht die Einnahme eines Augenscheins an Ort und Stelle erforderlich ist.
- (7) Die Beteiligten haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.
- (8) Die Beteiligten sind verpflichtet, am ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens mitzuwirken. Der Ausschuss kann bei unsachgemäßem Verhalten einen Beteiligten von der weiteren Mitwirkung an dem Verfahren ausschließen.

§ 12 Vertagung

- (1) Aus erheblichen Gründen kann ein Termin aufgehoben oder verlegt sowie eine Verhandlung vertagt werden.
- (2) Über die Aufhebung, Verlegung sowie Vertagung des Termins entscheidet der Ausschuss durch Beschluss. Der Beschluss ist kurz zu begründen. Mit dem Beschluss ist gleichzeitig der neue Verhandlungstermin festzusetzen; der Ausschuss muss in gleicher Besetzung zusammentreten, andernfalls ist neu zu verhandeln.

§ 13 Abschluss der Verhandlung

Die Verhandlung kann abgeschlossen werden durch:

- a) gütliche Einigung (§ 14 Vergleich)
- b) einstimmigen Spruch des Ausschusses (§ 15)
- c) die Feststellung des Ausschusses, dass weder eine Einigung noch ein Spruch möglich war (§ 16)
- d) Säumnisspruch (§ 17)
- e) Rücknahme des Antrages, die vom Ausschuss festzustellen ist.

§ 14 Vergleich

Ein vor dem Ausschuss geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses und den Streitparteien unmittelbar im Anschluss an die Verhandlung zu unterzeichnen (§§ 111 Abs. 2 Satz 7, 107 ArbGG).

§ 15 Spruch

- (1) Sofern das Verfahren keine anderweitige Erledigung findet, hat der Ausschuss ein Spruch zu fällen.
- (2) Der Ausschuss berät in Abwesenheit der Beteiligten über den Spruch.
- (3) Der Spruch ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen und muss schriftlich begründet werden, soweit die Beteiligten nicht auf schriftliche Begründung ausdrücklich verzichtet haben (§ 108 Abs. 2 Satz 1 ArbGG).
- (4) Der Spruch wird im Anschluss daran verkündet. Dabei soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden. Dies gilt nicht, wenn beide Parteien abwesend sind, in diesem Fall genügt die Bezugnahme auf den unterschriebenen Spruch.
- (5) Den Beteiligten ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Verkündung des Spruchs, eine Ausfertigung des Spruchs mit Rechtsmittelbelehrung auszuhändigen oder durch Postzustellungsurkunde (§ 19, §§ 111 Abs. 2 Satz 4, 9 Abs.5 ArbGG) zuzustellen.

- (6) Wenn ein von einem Beteiligten geltend gemachter Streitgegenstand oder der Kostenpunkt bei der Entscheidung ganz oder teilweise übergangen ist, so ist auf Antrag der Spruch zu ergänzen.

§ 16 Nichtzustandekommen eines Spruchs

- (1) Kommt im Ausschuss keine Entscheidung zustande, sind die Beteiligten durch mündliche Verkündung zu unterrichten.
 (2) Den Beteiligten ist darüber eine Niederschrift zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung auszuhändigen oder durch Postzustellungsurkunde (§ 18, §§ 111 Abs. 2 Satz 4, 9 Abs. 5 ArbGG) zuzustellen.

§ 17 Nichterscheinen von Beteiligten

- (1) Erscheint die Antragstellerin oder der Antragsteller ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Verhandlungstermin und lässt sie oder er sich auch nicht vertreten (Säumnis), so ist auf Antrag ein Versäumnispruch dahingehend zu erlassen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller mit ihrem oder seinem Begehren abgewiesen wird.
 (2) Bei Säumnis der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners ist dem Antragsbegehren stattzugeben, sofern die Begründung den Antrag rechtfertigt.
 (3) Den Beteiligten ist der Spruch zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung auszuhändigen oder durch Postzustellungsurkunde zuzustellen.

§ 18 Kosten

- (1) Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss ist gebührenfrei.
 (2) Jeder Beteiligte trägt die ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst. Zeugen und Sachverständige sind von demjenigen Beteiligten zu entschädigen, der sie zum Zwecke des Beweises seiner Behauptung angeboten hat.
 (3) Für Auslagen in Sinne § 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in der derzeit gültigen Fassung kann der Ausschuss durch Spruch eine Kostenentscheidung fällen.

§ 19 Niederschrift

- (1) Die Beteiligten erhalten in den Fällen des Nichtzustandekommens eines Spruches eine Niederschrift über das Ergebnis der Verhandlung.
 (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 a) Ort, Tag und Zeit des Verhandlungstermins;
 b) die Namen der oder des Vorsitzenden, der Ausschussmitglieder und der oder des Protokollführenden;
 c) die genaue Bezeichnung des Verfahrens nach den Beteiligten und dem Streitgegenstand;
 d) die Angaben der erschienenen Beteiligten, deren gesetzlichen Vertreter sowie der Personen, denen die Anwesenheit gestattet wurde;
 e) die wesentlichen Angaben über den Verlauf und das Ergebnis der Verhandlung.
 (3) Die Niederschrift ist von der Leiterin bzw. dem Leiter der zuständigen Stelle als Vorsitzende bzw. als Vorsitzendem des Ausschusses und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 20 Fristen für Anerkennung und Klage

- (1) Der Spruch wird wirksam, wenn er von beiden Parteien innerhalb einer Woche nach Verkündung anerkannt wird. Die Anerkennung ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der zuständigen Stelle für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft zu erklären. Erfolgt die Anerkennung im Verhandlungstermin, so wird sie vom Schlichtungsausschuss zu Protokoll genommen.
 (2) Die zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft hat die Beteiligten unverzüglich davon zu unterrichten, ob der Spruch (§§ 15, 17) anerkannt wurde. Bei Nichtanerkennung oder Nichtzustandekommen (§ 16) eines Spruchs sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, dass eine Klage beim zuständigen Arbeitsgericht nur binnen zwei Wochen nach ergangenen Spruch erhoben werden kann, § 111 Abs. 2 Satz 3 ArbGG.
 (3) Die Frist zur Klageerhebung für den Säumigen sowie die Frist zur Anerkennung beginnt mit der Zustellung des mit einem Rechtsbehelf versehenen Spruchs bzw. in den Fällen des § 16 mit der Zustellung der mit dem Rechtsbehelf versehenen Niederschrift (§ 9 Abs. 5 ArbGG).
 (4) Ein von den Beteiligten anerkannter Spruch besitzt die Rechtskraft eines Urteils.

§ 21 Vollstreckbarkeit

Aus dem Vergleich (§ 14), der vor dem Ausschuss geschlossen worden ist, und aus dem Spruch (§ 15) des Ausschusses, der von den Beteiligten anerkannt worden ist, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn der Spruch oder der Vergleich vom Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist, §§ 111 Abs. 2, 109 ArbGG.

§ 22 Verfahrensunterlagen

Die Unterlagen des Verfahrens sind bei der zuständigen Stelle für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft für 5 Jahre aufzubewahren.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung tritt die bisherige Verfahrensordnung außer Kraft.

Halle, den 25.6.2015

Landesverwaltungsamt


Präsident

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei,
Berufsbildung zur allgemeinen Vorprüfung
des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen
des Flurneuerungsverfahrens nach § 56
Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
i. V. m. § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
„Bodenordnungsverfahren Falkenberg“,
Landkreis Stendal, Verfahrensnummer
SDL 4/0162/06**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten (ALFF) Altmark in 39576 Stendal, Akazienweg 25 führt das mit Datum vom 05.12.2014 angeordnete Flurneuerungsverfahren „Bodenordnungsverfahren Falkenberg“, Landkreis Stendal, Verfahrensnummer SDL 4/0162/06 mit einer Verfahrensgebietsgröße von 1.531 ha durch. Mit Bericht (Az.: 12.15-SDL 4/0162/06) vom 01.08.2014 beantragte das ALFF Altmark beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurneuerungsverfahren „BOV Falkenberg“, Landkreis Stendal, Verfahrensnummer SDL 4/0162/06, Gemarkungen Falkenberg Fluren 1 bis 4, Schönberg Fluren 3 tlw., 4 tlw., Seehausen Flur 5 tlw.,

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Flurneuerungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei,
Berufsbildung zur allgemeinen Vorprüfung des
Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des
vereinfachten Flurneuerungsverfahrens
gemäß § 86 Abs. 1 und 3 Flurbereinigungsgesetz
(FlurbG) i. V. m. dem 8. Abschnitt des
Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
„Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Hohenerxleben - Feldlage“, Salzlandkreis,
Verfahrensnummer SLK026**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten (ALFF) Mitte in 38820 Halberstadt, Große Ringstraße 52 führt das mit Datum vom 20.05.2010 angeordnete, mit 1. Änderungsbeschluss vom 24.10.2013 geänderte Flurneuerungsverfahren „Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hohenerxleben - Feldlage“, Salzlandkreis, Verfahrensnummer SLK026 mit einer Verfahrensgebietsgröße von 1.244 ha durch. Mit Bericht (Az.: 14.1-611B7b-SLK026) vom 12.12.2014 beantragte das ALFF Mitte beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren „Hohenerxleben - Feldlage“, Salzlandkreis, Verfahrensnummer SLK026, Gemarkungen Förderstedt Flur 10 tlw., Güsten Flur 4 tlw., Hohenerxleben Fluren 1 tlw., 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 6 tlw., 9 tlw., Löbnitz Fluren 1 tlw., 2 tlw., 3 tlw., Neundorf Flur 2 tlw., Rathmannsdorf Flur 2 tlw., Staßfurt Fluren 2 tlw., 4 tlw., 9 tlw., 10 tlw., 11. tlw., Staßfurt-Löbnitz Flur 4, Ilberstedt Flur 3 tlw., Neugattersleben Fluren 3 tlw., 6 tlw., 10 tlw.,

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Flurneuerungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine
Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
vom 30.06.2015 - Z/233-31030/42/2015**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Stadt Arendsee, Altmarkkreis Salzwedel, wird im Zuge der Landesstraße L 5 aus Richtung Bundesstraße B 190 bei Netzknoten 3134 028, Station 0.424 und in Richtung Ortschaft Schrampe der Stadt Arendsee bei Netzknoten 3134 028, Station 0.768 neu festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine
Straßenrechtliche Entscheidung; Verfügung der
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
vom 09.07.2015 - Z/233-31030/40/2015**

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß §§ 3 und 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Widmung

Die im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale), Landkreis Salzlandkreis, aus Anlass des Neubaus der Bundesstraße B 6 Ortsumfahrung Bernburg neu gebaute Teilstrecke der Landesstraße L 64 vom Abzweig von der bisherigen Linie der Bundesstraße B 185 östlich der Stadt Bernburg (Saale) bei Netzknoten 4237 053, Station 3.214, bis zum Knoten Bundesstraße B 6 (neu)/Landesstraße L 64 bei Netzknoten 4236 099, Station 0.000, mit einer Länge von 100 Metern, wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 64 gewidmet.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
über die Beschluss-Nummern
IV/01-2015 bis IV/04-2015**

Beschluss-Nr. IV/01-2015

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle beschließt die Haushaltssatzung 2015 und den Haushaltsplan 2015 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle.

Halle (Saale), den 01.06.2015

gez. Götz Ulrich - Siegel -
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

**Haushaltssatzung 2015
der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

Aufgrund des §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 01.06.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 420.400 € |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 439.200 € |

2. im Finanzplan mit dem

- | | |
|---|-----------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 420.000 € |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 416.600 € |

- c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0 €
- d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 27.000 €
- e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 €
- f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.100 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2015 beträgt 325.178,90 Euro.

(1) Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

Verbandsmitglied	Anteil	Umlage 2015
Stadt Halle	33,5 %	108.835,56 €
Burgenlandkreis	26,7 %	86.929,32 €
Saalekreis	27,1 %	88.214,30 €
Mansfeld-Südharz ¹	12,7 %	41.199,73 €

(2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Quartals.

Halle (Saale), den 10.07.2015

gez. Götz Ulrich - Siegel -
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Der Haushaltsplan 2015 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle und die dazugehörigen Bestandteile sind vom 20.07.2015 bis 31.07.2015 während der Dienstzeiten von Montag bis Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr sowie freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Willi-Brundert-Str. 4 in 06132 Halle (Saale), Raum 210 einzusehen.

¹ Gemeinden des Altlandkreis Mansfelder Land, zzgl. Gem. Blankenheim

Beschluss-Nr. IV/02-2015

Die Regionalversammlung beschließt die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Entschädigung der Vertreterinnen und Vertreter in der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle.

Halle (Saale), den 01.06.2015

gez. Götz Ulrich - Siegel -
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Anlage zu Beschluss-Nr. IV/02-2015:

Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Entschädigung der Vertreterinnen und Vertreter der Regionalversammlung Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Gem. § 18 Abs. 6 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 466), in Verbindung mit § 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (KVG LSA) hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft in ihrer Sitzung am 01.06.2015 die nachfolgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Entschädigung der Vertreterinnen und Vertreter in der Regionalversammlung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 wird folgt neu gefasst:

(1) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils zusammengefasst zum Jahresende ausgezahlt.

§ 2

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Entschädigung der Vertreterinnen und Vertreter der Regionalversammlung Regionale Planungsgemeinschaft Halle tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Halle (Saale), den 01.06.2015

gez. Götz Ulrich - Siegel -
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr. IV/03-2015

Die Regionalversammlung beschließt, den gemäß § 7 (1) ROG i. V. mit § 7 LPIG LSA unter Mitwirkung der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden der Planungsregion erarbeiteten Entwurf des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle zur Rechtsprüfung auf der Grundlage des zum 01.07.2015 in Kraft tretenden Landesentwicklungsgesetzes der obersten Landesplanungsbehörde mitzuteilen.

Anlagen
zum Amtsblatt Nr. 7/2015
15. Juli 2015

Anlage 1

Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung für den Luftrettungsstandort Landeshauptstadt Magdeburg (Primärrettung).

(Seiten 1 bis 8 und Anlagen)

Anlage 2

Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung für den Luftrettungsstandort Stadt Landsberg/Oppin (Sekundärrettung).

(Seiten 1 bis 8 und Anlagen)

Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung

zwischen

der
AOK Sachsen-Anhalt,
Lüneburger Straße 4,
39106 Magdeburg,

der
IKK gesund plus ,
Umfassungsstraße 85,
39124 Magdeburg,

dem
BKK Landesverband Mitte,
Siebstraße 4,
30171 Hannover,

der
Knappschaft,
Regionaldirektion Cottbus,
August-Bebel-Straße 85,
03046 Cottbus,

der
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG)
Weißensteinstraße 70 - 72,
34131 Kassel,

- den Ersatzkassen
- BARMER GEK
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - DAK-Gesundheit
 - Kaufmännische Krankenkasse - KKH
 - HEK - Hanseatische Krankenkasse
 - hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt

der
Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
DGUV,
Landesverband Nordwest
Hildesheimer Str. 309
30519 Hannover

(Kostenträger)

und

der
DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG
Rita-Maiburg-Straße 2
70794 Filderstadt
(DRF)

sowie

der
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg
(KVSA)

(gemeinsam: Leistungserbringer)

Präambel

Grundlage dieser Vereinbarung nach dem Abschnitt 8 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 (RettdG LSA) ist die der DRF vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt erteilte Genehmigung für die Durchführung der Luftrettung im Land Sachsen-Anhalt am Standort Landeshauptstadt Magdeburg/Städtisches Klinikum Magdeburg gGmbH, Birkenallee 34, 39130 Magdeburg vom 07.02.2012.

§ 1

Grundsätze der Entgeltberechnung und -erhebung

- (1) Der Leistungserbringer DRF erhebt jeweils für alle Leistungen der Luftrettung ein Benutzungsentgelt von allen Nutzern des Rettungsdienstes entsprechend der Regelung in § 36 Abs. 1 RettdG LSA.
- (2) Die Kostenträger sind nicht Nutzer des Rettungsdienstes. Sie erhalten von dem Leistungserbringer nach Abs. 1 eine Rechnung für Leistungen des Rettungsdienstes, die ein Versicherter (= Nutzer) in Anspruch genommen hat. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Leistungserbringer nach Abs. 1 und einem Nutzer des Rettungsdienstes, für den kein Sozialversicherungsträger zuständig bzw. eintrittspflichtig ist, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Leistungspflicht der Kostenträger bestimmt sich nach gesetzlichen Vorschriften (Sozialgesetzbuch V bzw. Sozialgesetzbuch VII und die diese ergänzenden Regelungen).
- (4) Nach Eingang bei einem nicht zuständigen Sozialleistungsträger ist die Rechnung unverzüglich und soweit möglich unter Angabe des zuständigen Sozialleistungsträgers an den Absender zurückzugeben.
- (5) Alle Einsätze können nur auf vorherige ärztliche Verordnung durchgeführt werden, ausgenommen sind Notfalleinsätze, hier muss diese ärztliche Verordnung nachgeholt werden.
- (6) Für Fehleinsätze können keine Entgelte erhoben werden. Einsätze, bei denen der Notarzt tätig geworden ist, gelten nicht als Fehleinsätze.

§ 2

Benutzungsentgelte

- (1) Leistungserbringer und Kostenträger haben sich auf folgende Kostenkalkulation gemäß Anlage 2 für die Zeit vom 01.01.2014 – 31.12.2015 in Höhe verständigt:

2014	<u>2.245.869</u>	<u>EUR DRF Luftrettung</u>
	<u>250.000</u>	<u>EUR KVSA</u>
2015	<u>2.286.119</u>	<u>EUR DRF Luftrettung</u>
	<u>255.000</u>	<u>EUR KVSA¹</u>

¹ Bei der Plansumme der KVSA für 2014 und 2015 handelt es sich um eine Weiterentwicklung der Plansumme 2013 ohne Neukalkulation durch den Leistungserbringer durch die Parteien. Im Rahmen der Abrechnung der Ist-Kosten wird diese mit den tatsächlichen Kosten ausgeglichen.

- (2) Für die Berechnung der Benutzungsentgelte wird von folgenden entgeltfähigen Einsatzzahlen/-zeiten ausgegangen:

	2014	2015
Einsätze	1.270	1.270 (= Basis)
reine Flugminuten	26.780	26.780
Anteilige Blockzeit	8.890	8.890 (= Basis 1.270 Einsätze x 7 Minuten)

- (3) Aufgrund der Kostenkalkulation im Abs. 1 sowie der in Abs. 2 genannten Einsatzzeiten ergibt sich ein Benutzungsentgelt in Höhe von 66,23 EUR/Flugminute einschließlich der Berücksichtigung der Notarzkosten.
- (4) Die Berechnung der Flugzeit beginnt mit dem Abheben des Rettungshubschraubers vom Standort aus bis zur Landung am abgebenden Krankenhaus/Einsatzort.
- (5) Mit dem Abheben des Rettungshubschraubers vom abgebenden Krankenhaus/Einsatzort bis zur Landung am Zielkrankenhaus wird die weitere Flugzeitberechnung vorgenommen.
- (6) Mit dem erneuten Abheben des Rettungshubschraubers vom Zielkrankenhaus bis zur Landung am Standort Landeshauptstadt Magdeburg/Städtisches Klinikum Magdeburg erfolgt die Fortsetzung der Berechnung der Flugzeit.
- (7) Bei einem etwaigen Folgeauftrag während des Rückfluges beginnt die berechenbare Flugzeit im Augenblick des Abhebens am Zielkrankenhaus. Gleichzeitig endet die berechenbare Flugzeit des eben durchgeführten Einsatzes.

§ 3

Kosten- und Erlösermittlung

- (1) Grundlage für die Ermittlung der Kosten (außer den Kosten des Notarztes) bildet die Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung der Ausschreibung vom 02.11.2011 (Kostenkalkulation).
- (2) Erträge aus Versicherungsentschädigungen und Verkaufserlösen sind gesondert auszuweisen.
- (3) Die einvernehmlich entsprechend § 38 RettDG LSA festgestellten betriebswirtschaftlichen Kosten nach § 2 Abs. 1 sind Grundlage für die Entgeltvereinbarung.
- (4) Bei der Entgeltvereinbarung gelten insbesondere die in Abs. 5 bis 7 geregelten Grundsätze.
- (5) Kostenüberdeckungen (Gewinn/Überschuss) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres oder Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.
- (6) Kostenunterdeckungen (Verlust/Fehlbetrag) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres oder Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.
- (7) Die Grundlage für die Kalkulation der Benutzungsentgelte bilden das Rechnungsergebnis des von den Beteiligten anerkannten Abschlusses (grundsätzlich des Vorjahres) sowie die voraussichtliche Einsatz- und Kostenentwicklung.
- (8) Wird die Kostenkalkulation gemäß Anlage 2 durch ein verändertes Flugminutenaufkommen nach Ablauf eines Jahres um mehr als 3 % über- oder unterschritten, werden die daraus resultierenden Überschüsse oder Defizite ggf. vor Ablauf der Geltungsdauer nach

§ 8 Abs. 1 in einer neuen Kalkulation berücksichtigt. Gleiches gilt bei außerordentlichen Kostensteigerungen (bspw. Kerosin, Wartung und Instandhaltung).

§ 4 Abrechnung

- (1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) der RTH-Station mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über eine Abrechnungsstelle erfolgt, ist das IK des jeweiligen Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.
- (3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Die DRF erstellt je Versicherten und Kalendertag – auch bei mehreren Einsätzen – nur eine Abrechnung mit entsprechender Differenzierung. Der Rechnung muss für jeden Einsatz die vollständig ausgefüllte ärztliche Verordnung (Muster 4) beigefügt werden.
- (4) Das Zahlungsziel beträgt vier Wochen nach Rechnungslegung beim Kostenträger. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Frist mit dem Eingangstag bei dem zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle.
- (5) Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein. Die DRF fordert von den Versicherten keine Zuzahlungen bzw. nimmt diese nicht an.
- (6) Die Einzelheiten zur Abrechnung über den Datenträgeraustausch (DTA) sind in der Anlage 1 enthalten.

§ 5 Rechnungsabschlussunterlagen/Statistiken

- (1) Die DRF legt den Kostenträgern bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das Vorjahr die (vorläufigen) Rechnungsabschlussunterlagen in Form des (Gesamt-) Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) sowie einen (Teil-) Kosten- und Leistungsnachweis bzgl. der Kosten der KVSA vor.
- (2) Die DRF übergibt quartalsweise den Kostenträgern eine monatsbezogene Einsatzstatistik einschließlich Flugminuten differenziert nach Primär- und Sekundärrettung.

§ 6 Leistungen und Vergütung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt erbringt hinsichtlich der notärztlichen Versorgung folgende Leistungen (= erforderliches notärztliches Personal):

1 Notarzt am Hangar für die DRF

Eine darüber hinausgehende Vorhaltung ist grundsätzlich nicht erforderlich und liegt nicht in der Pflicht des Leistungserbringers; Anforderungen können diesbezüglich grundsätzlich nicht gestellt werden.

- (2) Die DRF überweist der KVSA das vereinbarte Jahresbudget nach folgender Maßgabe:

Die DRF überweist der KVSA das vereinbarte Jahresbudget durch die Zahlung eines Abschlags von je 1/12 jeweils zum 15. eines Monats, erstmals zum 15.04.2014 in Höhe von 21.042 EUR an die nachfolgende Kontoverbindung:

Konto-Nr. 100 31 050 67

BLZ 120 90 640

Deutsche Apotheker- und Ärztebank e.G.

- (3) Hinsichtlich unterjähriger Änderungen von Ist-Kosten der KVSA, insbesondere aufgrund Strukturänderungen in Krankenhäusern, Wegfall oder Kündigung der Opt-Out-Regelung oder maßgeblicher Steigerung von Einsatzzahlen soll Einvernehmen mit der DRF und den Kostenträgern hergestellt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall die monatlichen Abschläge an die KVSA anzupassen.
- (4) Die KVSA verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Notärzte für jeden Rettungseinsatz unter Notarztbeteiligung die notwendige ärztliche Verordnung (sog. Muster 4) grundsätzlich vollständig ausgefüllt ausstellen und diese zum Zwecke der Abrechnung an die DRF weiterreichen. Auf der ärztlichen Verordnung sollen insbesondere der Name, der Vorname sowie die Anschrift und, wenn bekannt, auch die Versichertennummer und das Geburtsdatum des Versicherten vermerkt werden. Ordnet der Notarzt einen qualifizierten Krankentransport an, ist dieser ebenfalls mit Muster 4 zu begründen. Die KVSA stellt sicher, dass nach jedem Notarzteinsatz das Notarztprotokoll ausgefüllt wird.
- (5) Nach Abschluss des jeweiligen Budgetzeitraumes erfolgt der Ausgleich der tatsächlich angefallenen, betriebswirtschaftlichen Kosten der KVSA (Ist-Kosten) zunächst zwischen der KVSA im Verhältnis zur DRF. Die KVSA weist der DRF und den Kostenträgern die tatsächlich anfallenden, betriebswirtschaftlichen Kosten für die Gestellung des notärztlichen Personals vor Geltendmachung in geeigneter Form nach. Der Ausgleich von Über- und Unterdeckungen erfolgt unverzüglich nach Geltendmachung durch den jeweiligen Vertragspartner.

§ 7

Sonstiges

Die Einsätze erfolgen gemäß § 30 RettDG LSA auf Weisung der Luftrettungsdienstleitstelle der Stadt Halle (Saale).

§ 8

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.04.2014 in Kraft und endet am 31.12.2015. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 18.09.2013 außer Kraft.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
- (3) Eine Kündigung hat in Schriftform gegenüber allen Vertragspartnern zu erfolgen. Eine Kündigung durch die Kostenträger erfolgt durch diese gemeinsam. Zur wirksamen Kündigung gegenüber den Kostenträgern genügt es, einem der beteiligten Kostenträger fristgerecht zu kündigen. Dieser informiert die anderen Kostenträger hierüber unverzüglich.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage ihrer Unterschriftsleistung widerrufen werden. Bis zum Zeitpunkt des Widerrufs ist die Vereinbarung uneingeschränkt wirksam, soweit jede Partei ihre Unterschrift geleistet hat. Die Kostenträger handeln entsprechend § 39 Abs. 1 RettDG LSA in ihrer Gesamtheit; unterzeichnet ein Kostenträger nicht, ist keine Einigung zustande gekommen. Eine Vertretung ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten sein, bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

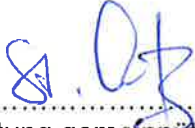
Unterschriftsseite zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte

DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG
(DRF)

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-
Anhalt
Doctor-Eisenbart-Ring 2
39120 Magdeburg

Filderstadt, 10.06.14

Magdeburg, 04.11.14



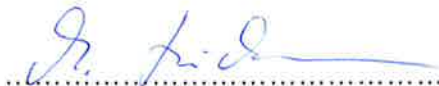
Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt
Mitglied des öffentlichen Rechts
39120 Magdeburg, Doctor-Eisenbart-Ring 2

DRF Luftrettung gemeinnützige AG

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-
Anhalt

Magdeburg,

Magdeburg, 10.7.14



AOK Sachsen-Anhalt

IKK gesund plus

Hannover, 21. AUG. 2014

Magdeburg, 27. AUG. 2014

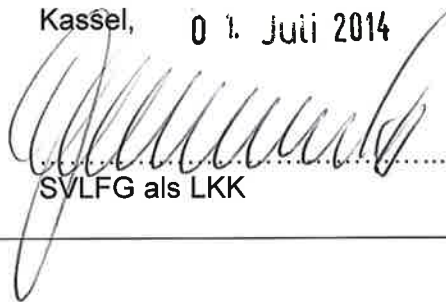


DGUV Landesverband Nordwest

BKK Landesverband Mitte Landesvertretung
Sachsen-Anhalt

Cottbus,

Kassel, 01. Juli 2014



Knappschaft, Regionaldirektion Cottbus

SVLFG als LKK

Magdeburg, 21.07.2014



Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung Sachsen-
Anhalt

Anlage 1

Übersicht über Tarif-Kennzeichen, Abrechnungspositionsnummern in der Luftrettung für den DTA

Leistungs- erbringer	Abrechn. Code	Tarif KZ	Abrechnungs- positions- nummer	Erläuterungen
DRF	47	14951		
600856323				
			9 1 50 03	Sekundärflüge Krankenhausverlegung eines Versicherten
			8 0 50 40	Primärflüge Notarztzubringer/ ohne Transport des Versicherten durch den Hubschrauber
			8 1 50 01	Rettungsflug mit Transport des Versicherten zum Krankenhaus
			8 0 50 41	Notarztzubringen/ erfolglose Reanimation des Versicherten

Anlage 2

DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG
EC 135

Luftrettungsstation Magdeburg

Kosten für Primäreinsätze, Primärtransporte, dringliche Sekundärtransporte, sonstige Transporte	Ist 2012	Plan 2013	Plan 2014	Plan 2015
Rettungshubschraubermuster:				
reine Flugzeit Stunden	479:17	486:40	446:20	446:20
reine Flugzeit Minuten				
abrechenbare Flugstunden	640:23	650:00	594:30	594:30
abrechenbare Flugminuten	38.423	39.000	35.670	35.670
Anzahl der Einsätze	1.381	1.400	1.270	1.270

1. Personalkosten				
a) Einsatzpersonal				
Piloten/innen	255.366 €	260.550 €	265.761 €	271.076 €
Rettungsassistenten/innen	103.523 €	105.625 €	107.737 €	109.892 €
b) Leitung Verwaltung usw.				
Betriebsleitung	55.000 €	56.117 €	57.239 €	58.384 €
Verwaltungspersonal	44.000 €	44.893 €	45.791 €	46.707 €
Sonstiges Personal	6.000 €	6.122 €	6.244 €	6.369 €
Aus- und Fortbildungskosten	16.638 €	17.000 €	17.000 €	17.000 €
Sonstige Personalkosten	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €
Summe Personalkosten	504.527 €	514.306 €	523.772 €	533.428 €

2. Hubschrauberkosten				
Kraftstoffe	155.288 €	157.680 €	144.612 €	144.612 €
Instandhaltung / Wartung / Reparatur	577.200 €	559.667 €	511.880 €	537.474 €
Steuern/Versicherungen	115.000 €	115.000 €	105.181 €	105.181 €
Leasing/Leihgebühren	0 €	0 €	0 €	0 €
Allg. Hubschrauberkosten	1.145 €	1.000 €	915 €	915 €
Sonstige Kosten	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe Hubschrauberkosten	848.633 €	833.347 €	762.587 €	788.181 €

3. Gebäudeabhängige Sachkosten				
Miete	50.000 €	51.000 €	51.000 €	51.000 €
Betriebskosten	8.000 €	9.000 €	9.000 €	9.000 €
Sachversicherungen	440 €			0 €
Instandhaltung / Wartung / Reparatur	32.442 €	92.003 €	20.000 €	20.000 €
Reinigungskosten	5.352 €	5.500 €	5.500 €	5.500 €
Sonstige Kosten	6.856 €	7.000 €	7.000 €	7.000 €
Summe Gebäudeabhängige Sachkosten	103.090 €	164.503 €	92.500 €	92.500 €

4. Sonstige Sachkosten				
Instandhaltung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung	9.332 €	8.000 €	7.317 €	7.317 €
MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren				
Medizinisches Verbrauchsmaterial				
Medikamente	13.466 €	15.000 €	13.719 €	13.719 €
Reinigung	18.237 €	4.000 €	3.658 €	3.658 €
Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten	1.089 €	1.200 €	1.098 €	1.098 €
Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk, Gebühren, Wartung, Reparaturen	4.685 €	5.000 €	4.573 €	4.573 €
Übriger Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf	8.849 €	9.000 €	8.232 €	8.232 €
Betriebliche Versicherungen				
Flugsicherungsgebühren	4.561 €	5.000 €	4.573 €	4.573 €
Summe Sonstige Kosten	60.219 €	47.200 €	43.170 €	43.170 €

5. Kalkulatorische Kosten				
Abschreibung Hubschrauber	550.000 €	550.000 €	550.000 €	550.000 €
Abschreibung BOS, Med.-Technik / Technik	18.718 €	18.840 €	18.840 €	18.840 €
Abschreibung Betriebs- und Geschäftsausstattung	24.102 €			
Forderungen		5.000 €	5.000 €	5.000 €
Summe Kalkulatorische Kosten	592.820 €	573.840 €	573.840 €	573.840 €

Gesamtkosten pro Betriebsjahr	2.109.288 €	2.133.195 €	1.995.869 €	2.031.119 €
Kostenanteil 01.04. - 31.12.12				
Flugminutenpreis pro Betriebsjahr ohne NA	54,90 €	54,70 €	55,95 €	56,94 €

Notarzkosten	201.855 €	246.938 €	250.000 €	255.000 €	7,08 € gesamt
Gesamtkosten mit Notarzt	2.311.142 €	2.380.134 €	2.245.869 €	2.286.119 €	21.042 € mtl. Abschlag
vereinbarte Unterdeckung Vorjahre					
Flugminutenpreis pro Betriebsjahr mit NA	60,15 €	61,03 €	62,96 €	64,09 €	
Gesamterlöse	2.175.315 €			66,23	

Ausgleich 2013

193.089,32 € siehe Arbeitsblatt

Ausgleich 2013

Zahlbetragsausgleich für unterjähriges Inkrafttreten (01.04.2013) der Vereinbarung

Min. I.Quartal13. *Diff. VG 13 zu 12

6.999 63,00 € 57,96 €

35.274,96 € an DRF

Erlösausgleich

35.653 abrechenbare Gesamtminuten

63,00 € Flugminutenpreis (incl. NA) ganzjährig

2.246.139,00 € Gesamterlös 2013

2.133.195,00 € vereinbarte Gesamtkosten 2013 ohne NA

765.547,00 € var. Kostenanteil bei: 39.000 Flugminuten

699.847,36 € korr. Variabl. Kostenanteil bei: 35.653 Ist-Flugminuten

2.067.495,36 € zu vereinbarende Gesamtkosten 2013 (ohne NA) unter Zugrundelegung der tatsächl. Flugminuten

246.938,00 € Notarzkosten 2013

89.520,00 € häufige Unterdeckung 2011/2012

2.403.953,36 € zu vereinbarende Gesamtkosten 2013 (incl. NA) unter Zugrundelegung der tatsächl. Flugminuten

157.814,36 € an DRF

193.089,32 € Gesamtausgleich 2013

Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung

zwischen

der
AOK Sachsen-Anhalt,
Lüneburger Straße 4,
39106 Magdeburg,

der
IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85,
39124 Magdeburg,

dem
BKK Landesverband Mitte,
Siebstraße 4,
30171 Hannover,

der
Knappschaft,
Regionaldirektion Cottbus,
August-Bebel-Straße 85,
03046 Cottbus,

der
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG),
Weißensteinstraße 70 - 72,
34131 Kassel,

den
Ersatzkassen
- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkassen - KKH
- HEK – Hanseatische Krankenkasse
- HkK

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkasse e.V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,
Schleiufer 12,
39104 Magdeburg,

der
Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
DGUV,
Landesverband Nordwest,
Hildesheimer Str. 309,
30519 Hannover

(Kostenträger)

und

der

HSD Luftrettung gemeinnützige GmbH,
Rita-Maiburg-Straße 2,
70794 Filderstadt
(HSD Luftrettung)

und

der

DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG,
Rita-Maiburg-Straße 2,
70794 Filderstadt
(DRF Luftrettung)

sowie

der

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt,
Doctor-Eisenbart-Ring 2,
39120 Magdeburg
(KVSA)

(gemeinsam: Leistungserbringer)

Präambel

Grundlage dieser Vereinbarung nach dem Abschnitt 8 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 (RettdG LSA) ist die der Bergbergegemeinschaft HSD Luftrettung gemeinnützige GmbH/DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt mit Bescheid vom 29. November 2011 erteilte Genehmigung für die Durchführung der Luftrettung im Land Sachsen-Anhalt am Standort Stadt Landsberg/OT Oppin.

§ 1

Grundsätze der Entgeltberechnung und -erhebung

- (1) Leistungserbringer im Außenverhältnis zu den Kostenträgern ist ausschließlich die HSD Luftrettung. Die HSD Luftrettung erhebt jeweils für alle Leistungen der Luftrettung ein Benutzungsentgelt von allen Nutzern des Rettungsdienstes entsprechend der Regelung in § 36 Abs. 1 RettdG LSA. Das Leistungsverhältnis zwischen der DRF Luftrettung und der HSD Luftrettung ist im Innenverhältnis der Bergbergegemeinschaft (DRF Luftrettung und HSD Luftrettung) geregelt.
- (2) Die Kostenträger sind nicht Nutzer des Rettungsdienstes. Sie erhalten von der HSD Luftrettung nach Abs. 1 eine Rechnung für Leistungen des Rettungsdienstes, die ein Versicherter (= Nutzer) in Anspruch genommen hat. Das Rechtsverhältnis zwischen der HSD Luftrettung nach Abs. 1 und einem Nutzer des Rettungsdienstes, für den kein Sozialversicherungsträger zuständig bzw. eintrittspflichtig ist, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Leistungspflicht der Kostenträger bestimmt sich nach gesetzlichen Vorschriften (Sozialgesetzbuch V bzw. Sozialgesetzbuch VII und den diese ergänzenden Regelungen).
- (4) Nach Eingang bei einem nicht zuständigen Sozialversicherungsträger ist die Rechnung unverzüglich und soweit möglich unter Angabe des zuständigen Sozialleistungsträgers an den Absender zurückzugeben.
- (5) Alle Einsätze können nur auf vorherige ärztliche Verordnung durchgeführt werden, ausgenommen sind Notfalleinsätze, hier muss diese ärztliche Verordnung nachgeholt werden.
- (6) Für Fehleinsätze können keine Entgelte erhoben werden. Einsätze, bei denen der Notarzt tätig geworden ist, gelten nicht als Fehleinsätze.

§ 2

Benutzungsentgelte

- (1) Leistungserbringer und Kostenträger haben sich auf folgende Kostenkalkulation gemäß Anlage 2 für die Zeit vom 01.01.2014 - 31.12.2015 verständigt:

2014	<u>5.556.151</u>	<u>EUR HSD Luftrettung</u>
	<u>569.938</u>	<u>EUR KVSA</u>
2015	<u>5.695.934</u>	<u>EUR HSD Luftrettung</u>
	<u>581.337</u>	<u>EUR KVSA¹</u>

¹ Bei den Plansummen der KVSA für 2014 und 2015 handelt es sich um eine Weiterentwicklung der Plansumme 2013 ohne Neukalkulation durch den Leistungserbringer durch die Parteien. Im Rahmen der Abrechnung der Ist-Kosten wird diese mit den tatsächlichen Kosten ausgeglichen.

- (2) Für die Berechnung der Benutzungsentgelte wird von folgenden entgeltfähigen Einsatzzahlen/-zeiten ausgegangen:

	2014	2015
Einsätze	1.667	1.667
abrechenbare Flugminuten	100.000	100.000

- (3) Aufgrund der Kostenkalkulation im Abs. 1 sowie der in Abs. 2 genannten Einsatzzeiten ergibt sich ein Benutzungsentgelt in Höhe von 63,72 EUR/Flugminute einschließlich der Berücksichtigung der Notarzkosten.
- (4) Die Berechnung der Flugzeit beginnt mit dem Starten der Triebwerke des Rettungshubschraubers vom Standort aus bis zur Landung am abgebenden Krankenhaus/Einsatzort.
- (5) Mit dem erneuten Starten der Triebwerke des Rettungshubschraubers vom abgebenden Krankenhaus/Einsatzort bis zur Landung am Zielkrankenhaus wird die weitere Flugzeitberechnung vorgenommen.
- (6) Mit dem erneuten Starten der Triebwerke des Rettungshubschraubers vom Zielkrankenhaus bis zur Landung am Flugplatz Stadt Landsberg/OT Oppin erfolgt die Fortsetzung der Berechnung der Flugzeit.
- (7) Bei einem etwaigen Folgeauftrag während des Rückfluges beginnt die berechenbare Flugzeit im Augenblick des Abhebens am Zielkrankenhaus. Gleichzeitig endet die berechenbare Flugzeit des eben durchgeführten Einsatzes.

§ 3

Kosten- und Erlösermittlung

- (1) Grundlage für die Ermittlung der Kosten (außer den Kosten des Notarztes) bildet die Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung der Ausschreibung vom 17.08.2011 (Kostenkalkulation).
- (2) Erträge aus Versicherungsentschädigungen und Verkaufserlösen sind gesondert auszuweisen.
- (3) Die einvernehmlich entsprechend § 38 RettDG LSA festgestellten betriebswirtschaftlichen Kosten gemäß § 2 Abs. 1 sind Grundlage für die Entgeltvereinbarung.
- (4) Bei der Entgeltvereinbarung gelten insbesondere die in Abs. 5 bis 7 geregelten Grundsätze.
- (5) Kostenüberdeckungen (Gewinn/Überschuss) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres oder Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.
- (6) Kostenunterdeckungen (Verlust/Fehlbetrag) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres oder Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.
- (7) Die Grundlage für die Kalkulation der Benutzungsentgelte bilden das Rechnungsabschlussergebnis des von den Beteiligten anerkannten Abschlusses (grundsätzlich des Vorjahres) sowie die voraussichtliche Einsatz- und Kostenentwicklung.
- (8) Wird die Kostenkalkulation gemäß Anlage 2 durch ein verändertes Flugminutenaufkommen nach Ablauf eines Jahres um mehr als 3 % über- oder unterschritten, werden die daraus resultierenden Überschüsse oder Defizite ggf. vor Ablauf der Geltungsdauer nach § 8 Abs. 1 in einer neuen Kalkulation berücksichtigt. Gleiches gilt bei außerordentlichen Kostensteigerungen (bspw. Kerosin, Wartung und Instandhaltung).

§ 4 Abrechnung

- (1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) der RTH/ITH-Station mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über eine Abrechnungsstelle erfolgt, ist das IK des jeweiligen Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.
- (3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Die HSD Luftrettung erstellt je Versicherten und Kalendertag – auch bei mehreren Einsätzen – nur eine Abrechnung mit entsprechender Differenzierung. Der Rechnung muss für jeden Einsatz die vollständig ausgefüllte ärztliche Verordnung (Muster 4) beigefügt werden.
- (4) Das Zahlungsziel beträgt vier Wochen nach Rechnungslegung beim Kostenträger. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Frist mit dem Eingangstag bei dem zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle.
- (5) Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein. Die Leistungserbringer HSD Luftrettung fordert von den Versicherten keine Zuzahlungen bzw. nimmt diese nicht an.
- (6) Die Einzelheiten zur Abrechnung über den Datenträgeraustausch (DTA) sind in der Anlage 1 enthalten.

§ 5 Rechnungsabschlussunterlagen/Statistiken

- (1) Die HSD Luftrettung legt den Kostenträgern bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das Vorjahr die (vorläufigen) Rechnungsabschlussunterlagen in Form des (Gesamt-) Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) sowie einen (Teil-) Kosten- und Leistungsnachweis bzgl. der Kosten der KVSA vor.
- (2) Die HSD Luftrettung übergibt quartalsweise den Kostenträgern eine monatsbezogene Einsatzstatistik einschließlich Flugminuten differenziert nach Primär- und Sekundärrettung.

§ 6 Leistungen und Vergütung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt erbringt hinsichtlich der notärztlichen Versorgung folgende Leistungen (= erforderliches notärztliches Personal):

2 Notärzte am Hangar für den Leistungserbringer HSD Luftrettung

Eine darüber hinausgehende Vorhaltung ist grundsätzlich nicht erforderlich und liegt nicht in der Pflicht der HSD Luftrettung; Anforderungen können diesbezüglich grundsätzlich nicht gestellt werden.

- (2) Die HSD Luftrettung überweist der KVSA das vereinbarte Jahresbudget nach folgender Maßgabe:

Die HSD Luftrettung überweist der KVSA das vereinbarte Jahresbudget durch die Zahlung eines Abschlags von je 1/12 jeweils zum 15. eines Monats, erstmals zum 15.04.2014 in Höhe von 47.970 EUR an die nachfolgende Kontoverbindung:

Konto-Nr. 100 31 050 67
BLZ 120 90 640
Deutsche Apotheker- und Ärztebank e.G.

- (3) Hinsichtlich unterjähriger Änderungen von Ist-Kosten der KVSA, insbesondere aufgrund Strukturänderungen in Krankenhäusern, Wegfall oder Kündigung der Opt-Out-Regelung oder maßgeblicher Steigerung von Einsatzzahlen soll Einvernehmen mit der HSD Luftrettung und den Kostenträgern hergestellt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall die monatlichen Abschläge an die KVSA anzupassen.
- (4) Die KVSA verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Notärzte für jeden Rettungseinsatz unter Notarztbeteiligung die notwendige ärztliche Verordnung (sog. Muster 4) grundsätzlich vollständig ausgefüllt ausstellen und diese zum Zwecke der Abrechnung an die HSD Luftrettung weiterreichen. Auf der ärztlichen Verordnung sollen insbesondere der Name, der Vorname sowie die Anschrift und, wenn bekannt, auch die Versicherungsnummer und das Geburtsdatum des Versicherten vermerkt werden. Ordnet der Notarzt einen qualifizierten Krankentransport an, ist dieser ebenfalls mit Muster 4 zu begründen. Die KVSA stellt sicher, dass nach jedem Notarzteinsatz das Notarztprotokoll ausgefüllt wird.
- (5) Nach Abschluss des jeweiligen Budgetzeitraumes erfolgt der Ausgleich der tatsächlich angefallenen, betriebswirtschaftlichen Kosten der KVSA (Ist-Kosten) zunächst zwischen der KVSA im Verhältnis zur HSD Luftrettung. Die KVSA weist der HSD Luftrettung und den Kostenträgern die tatsächlich anfallenden, betriebswirtschaftlichen Kosten für die Gestellung des notärztlichen Personals vor Geltendmachung in geeigneter Form nach. Der Ausgleich von Über- und Unterdeckungen erfolgt unverzüglich nach Geltendmachung durch den jeweiligen Vertragspartner.

§ 7 Sonstiges

Die Einsätze erfolgen gemäß § 30 RettDG LSA auf Weisung der Luftrettungsdienstleitstelle der Stadt Halle (Saale).

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.04.2014 in Kraft und endet am 31.12.2015. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 18.09.2013 außer Kraft.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
- (3) Eine Kündigung hat in Schriftform gegenüber allen Vertragspartnern zu erfolgen. Eine Kündigung durch die Kostenträger erfolgt durch diese gemeinsam. Zur wirksamen Kündigung gegenüber den Kostenträgern genügt es, einem der beteiligten Kostenträger fristgerecht zu kündigen. Dieser informiert die anderen Kostenträger hierüber unverzüglich.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage ihrer Unterschriftsleistung widerrufen werden. Bis zum Zeitpunkt des Widerrufs ist die Vereinbarung uneingeschränkt wirksam, soweit jede Partei ihre Unterschrift geleistet hat. Die Kostenträger handeln entsprechend § 39 Abs. 1 RettDG LSA in ihrer Gesamtheit; unterzeichnet ein Kostenträger nicht, ist keine Einigung zustande gekommen. Eine Vertretung ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten sein, bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Unterschriftsseite zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte

HSD Luftrettung gemeinnützige GmbH

Filderstadt, 10.6.14



HSD Luftrettung gemeinnützige GmbH

DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

Filderstadt, 10.06.14

Magdeburg, 04.11.14



DRF Luftrettung gemeinnützige AG

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts
38120 Magdeburg, Doctor-Eisenbart-Ring 2

Magdeburg,

Magdeburg, 10.7.14



AOK Sachsen-Anhalt



IKK gesund plus

Hannover, 1. AUG. 2014

Magdeburg, 27. AUG. 2014



DGUV Landesverband Nordwest



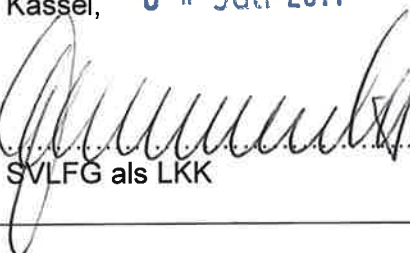
BKK Landesverband Mitte Landesvertretung
Sachsen-Anhalt

Cottbus, 18. AUG. 2014

Kassel, 01. JULI 2014



Knappschaft, Regionaldirektion Cottbus



SVLFG als LKK

Magdeburg, 21.07.2014



Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung Sachsen-Anhalt

Anlage 1

Übersicht über Tarif-Kennzeichen, Abrechnungspositionsnummern
in der Luftrettung für den DTA

Leistungs- erbringer	Abrechn. Code	Tarif KZ	Abrechnungs- positions- nummer	Erläuterungen
Team DRF	47	14951		
600856323				
			9 1 50 03	Sekundärflüge Krankenhausverlegung eines Versicherten
				Primärflüge
			8 0 50 40	Notarztzubringer/ ohne Transport des Versicherten durch den Hubschrauber
			8 1 50 01	Rettungsflug mit Transport des Versicherten zum Krankenhaus
			8 0 50 41	Notarztzubringen/ erfolglose Reanimation des Versicherten
				Erläuterungen
HSD	47	14952		
601518951				
			9 1 50 03	Sekundärflüge Krankenhausverlegung eines Versicherten
				Primärflüge
			8 0 50 40	Notarztzubringer/ ohne Transport des Versicherten durch den Hubschrauber
			8 1 50 01	Rettungsflug mit Transport des Versicherten zum Krankenhaus
			8 0 50 41	Notarztzubringen/ erfolglose Reanimation des Versicherten

Anlage 2

Halle				
Antragsteller: <u>Bewerbergemeinschaft HSD/DRF</u>				
Kosten für Primäreinsätze, Primärtransporte, dringliche Sekundärtransporte, sonstige Transporte	IST 2012	Plan 2013	Plan 2014	Plan 2015
Flugminuten	113.052	108.000	100.000	100.000
	1.884 Stunden	1.800 Stunden	1.666,7 Stunden	1.666,7 Stunden
1. Personalkosten				
a) Einsatzpersonal				
Piloten/innen	923.427 €	941.896 €	960.733 €	979.948 €
Rettungsassistenten/innen	313.045 €	319.306 €	325.692 €	332.206 €
b) Leitung Verwaltung usw.				
Betriebsleitung	61.973 €	63.212 €	64.477 €	65.766 €
Verwaltungspersonal	100.060 €	102.061 €	104.102 €	106.184 €
Sonstiges Personal	18.075 €	19.000 €	19.000 €	19.000 €
Aus- und Fortbildungskosten	46.219 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €
Sonstige Personalkosten	20.663 €	21.500 €	21.500 €	21.500 €
Summe Personalkosten	1.483.462 €	1.506.975 €	1.535.505 €	1.564.605 €
2. Hubschrauberkosten				
Kraftstoffe	783.918 €	669.600 €	630.349 €	630.349 €
Instandhaltung / Wartung / Reparatur	2.088.990 €	2.202.000 €	2.213.674 €	2.324.357 €
Steuern/Versicherungen	130.815 €	131.000 €	121.296 €	121.296 €
Leasing/Leihgebühren	0 €	0 €	0 €	0 €
Allg. Hubschrauberkosten	71.242 €	60.000 €	55.556 €	55.556 €
Sonstige Kosten	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe Hubschrauberkosten	3.074.965 €	3.062.600 €	3.020.875 €	3.131.559 €
3. Gebäudeabhängige Sachkosten				
Miete	82.410 €	83.000 €	83.000 €	83.000 €
Betriebskosten	20.967 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €
Sachversicherungen	0 €	0 €	0 €	0 €
Instandhaltung / Wartung / Reparatur	7.708 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €
Reinigungskosten	11.746 €	12.000 €	12.000 €	12.000 €
Sonstige Kosten	1.201 €	0 €	0 €	0 €
Summe Gebäudeabhängige Sachkosten	124.032 €	121.000 €	121.000 €	121.000 €
4. Sonstige Sachkosten				
Instandhaltung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung	29.009 €	11.500 €	10.648 €	10.648 €
MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren	3.251 €	3.500 €	3.241 €	3.241 €
Medizinisches Verbrauchsmaterial	20.046 €	20.000 €	18.519 €	18.519 €
Medikamente	23.981 €	23.000 €	21.296 €	21.296 €
Dienstbekleidung, Anschaffung und Reinigung	50.324 €	5.000 €	4.630 €	4.630 €
Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten	894 €	950 €	880 €	880 €
Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk, Gebühren, Wartung, Reparaturen	21.669 €	21.000 €	19.444 €	19.444 €
Übriger Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf	7.369 €	7.500 €	6.944 €	6.944 €
Betriebliche Versicherungen	2.508 €	2.500 €	2.315 €	2.315 €
Flugsicherungsgebühren	129 €	130 €	120 €	120 €
Summe Sonstige Kosten	159.180 €	95.080 €	88.037 €	88.037 €
5. Kalkulatorische Kosten				
Abschreibung Hubschrauber	716.914 €	716.914 €	716.914 €	716.914 €
Abschreibung Funk (ohne Kosten für Umstellung auf BOS-Digitalfunk), Med.-Technik/Technik	0 €	32.000 €	32.000 €	32.000 €
Abschreibung Betriebs- und Geschäftsausstattun	28.474 €	28.000 €	28.000 €	28.000 €
Abschreibung Tankstelle		10.714 €	13.820 €	13.820 €
Summe Kalkulatorische Kosten	745.388 €	787.628 €	790.734 €	790.734 €
Gesamtkosten pro Betriebsjahr	5.587.027 €	5.573.283 €	5.556.151 €	5.695.934 €
Flugminutenpreis pro Betriebsjahr	49,41 €	51,60 €	55,56 €	56,96 €
Ärzte	535.205 €	535.205 €	569.938 €	581.337 €
Gesamtkosten mit Notarzt	6.122.232 €	6.108.488 €	6.126.088 €	6.277.271 €
Flugminutenpreis pro Betriebsjahr	54,15 €	56,56 €	61,26 €	62,77 €
				63,72 €

Notarzt
5,76 € gesamt
47.970 € mtl. Abschlag

Ausgleich 2013

340.338,55 € siehe Arb.-blatt

Ausgleich 2013

Zahlbetragsausgleich für unterjähriges Inkrafttreten (01.04.2013) der Vereinbarung

Min. I.Quartal13.*Diff. VG 13 zu 12

19.678 58,71 € 49,65 €

178.282,68 € an DRF

Erlösausgleich

99.844 abrechenbare Gesamtminuten

58,71 € Flugminutenpreis (incl. NA) ganzjährig

5.861.841,24 € Gesamterlös 2013

5.573.283,00 € vereinbarte Gesamtkosten 2013 ohne NA

3.026.680,00 € var. Kostenanteil bei: 108.000 Flugminuten

2.798.109,61 € korr. Variabl. Kostenanteil bei: 99.844 Ist-Flugminuten

5.344.712,61 € zu vereinbarende Gesamtkosten 2013 (ohne NA) unter Zugrundelegung der tatsächl. Flugminuten

535.205,00 € Notarzkosten 2013

143.979,50 € hälftige Unterdeckung 2011/2012

6.023.897,11 € zu vereinbarende Gesamtkosten 2013 (incl. NA) unter Zugrundelegung der tatsächl. Flugminuten

162.055,87 € an DRF

340.338,55 € Gesamtausgleich 2013